

Tit. A V 2.3 RdSchr. 19I

Gemeinsames Rundschreiben zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2020

Tit. A V – Krankenkassenwahlrecht/-zuständigkeit -> Tit. A V 2 – Besonderheiten der Wahlausübung bei Rentnern und Rentenantragstellern

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2020

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 19I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A V 2.3 RdSchr. 19I – Besonderheiten im Fall der Schließung einer Krankenkasse durch die Aufsichtsbehörde oder bei Insolvenz einer Krankenkasse

(1) Für die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts im Fall der Schließung einer Krankenkasse durch die Aufsichtsbehörde oder in Folge der Insolvenz einer Krankenkasse sind in § 175 Absatz 3a SGB V besondere Regelungen vorgesehen.

(2) Die mit Blick auf die besonderen mitgliedschafts- und melderechtlichen Regelungen für Rentner und Rentenantragsteller getroffenen Rechtsauslegungen und Verfahrensabsprachen (insbesondere zur Frage der Ausübung des Ersatzwahlrechts durch den Rentenversicherungsträger) sind in der Niederschrift zu Punkt 2 der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes und der DRV Bund zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner am 21. April 2015 dokumentiert.